

# Pollok Ankertechnik U.G.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten immer die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB's genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

Die nachfolgenden AGB's sind Vertragsbestandteil aller Lieferverträge der Pollok Ankertechnik U.G. Eventuell vorhandenen Einkaufsbedingungen des Käufers sind nicht Vertragsbestandteil. Die Bedingungen erstrecken sich auch dann auf alle Folgegeschäfte, wenn keine ausdrückliche Einbeziehung vereinbart wird.

### § 1 Vertragsabschluss

- a. unsere Angebote, Pläne, Zeichnungen und Skizzen sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- b. Irrtümern in Angeboten und Rechnungen etc. – insbesondere Schreibfehler- binden uns nicht und verpflichten uns nicht zum Schadensersatz. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
- c. Angebote, Pläne, Zeichnungen und Muster und andere dem Urheberrecht unterliegende Darstellungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, die Pollok Ankertechnik U.G. behält sich Eigentum und Urheberrechte vor.

Seite 1 von 4

### § 2 Preise und Zahlungsbedingen

- a. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, es sei denn, es ist etwas gegenteiliges schriftlich vereinbart. Auf diese Preise wird der gesetzliche Mehrwertsteuersatz erhoben. Maßgebend für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Notierungen. Bei Rechnungen unter 100,-€ berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 25,-€.
  - b. Wir gewähren 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, wobei für die Rechtzeitigkeit der Eingang auf dem Konto der Pollok Ankertechnik U.G. maßgebend ist. Soweit wir Schecks entgegennehmen, erfolgt dies vorbehaltlich des Eingangs abzüglich Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zahlungen mit Scheck erlischt der Eigentumsvorbehalt gemäß § 3 erst mit der endgültigen Einlösung bei Fälligkeit.
  - c. Im Verzugsfalle ist die Pollok Ankertechnik U.G. berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen, mindestens jedoch 9% p.a. zu berechnen. Der Nachweis eines abweichenden Schadens bleibt – soweit nicht der gesetzliche Zins geltend gemacht wird – unberührt.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers mit einer Zahlung werden alle, auch die noch nicht fälligen oder gestundeten, Forderungen der Pollok Ankertechnik U.G. sofort fällig.
- Dies gilt auch bei Zahlungseinstellung oder bei der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Bei Zahlungsverzug ist die Pollok Ankertechnik U.G. berechtigt, weitere

Lieferungen von dem Ausgleich der offenen Forderungen abhängig zu machen. Bei Zahlungsverzug entfallen gewährte Rabatte oder vereinbarte Skonto-Beträge.

**d.** Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen können wir, neben allen anderen Rechten, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß § 3e widerrufen. Der Käufer stimmt in den genannten Fällen der Wegnahme der gelieferten Ware schon jetzt zu.

**e.** Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

**f.** Bei Verkäufen in fremder Währung trägt der Käufer das Kursrisiko vom Vertragsabschluss an.

### **§ 3 Eigentumsvorbehalt**

**a.** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller weiteren, auch späteren Forderungen, die die Pollok Ankertechnik U.G. aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum der Pollok Ankertechnik U.G.

**b.** Der Käufer ist zur Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass Regelungen gemäß Ziffer c) und d) beachtet werden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware und über die Forderungen, die er gemäß Ziffer d) an die Pollok Ankertechnik U.G. abgetreten oder abzutreten hat, ist der Käufer nicht berechtigt.

**c.** Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Pollok Ankertechnik U.G. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Pollok Ankertechnik U.G. gehörenden Waren, erwirbt die Pollok Ankertechnik U.G. Miteigentum an der neuen Sache nach dem Wertverhältnis. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

**d.** Der Käufer tritt seine Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrage an die Pollok Ankertechnik U.G. ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Rechnungswert der Pollok Ankertechnik U.G. zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20%.

**e.** Die Pollok Ankertechnik U.G. ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf. Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird die Pollok Ankertechnik U.G. keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer der Pollok Ankertechnik U.G. die Schuldner die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.

**f.** Übersteigt der Wert, der der Pollok Ankertechnik U.G. eingeräumten Sicherungen die Forderungen um mehr als 20%, so ist die Pollok Ankertechnik U.G. auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

**g.** Über Zwangsvollstreckungs- oder sonstige Maßnahmen Dritter, welche die Rechte der Pollok Ankertechnik U.G. an der Vorbehaltsware oder an abgetretenen Forderungen rechtlich oder tatsächlich beeinträchtigen können, hat der Käufer die Pollok Ankertechnik U.G. unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Beschlagnahmen ist der Käufer verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten

auf das Eigentum der Pollok Ankertechnik U.G. hinzuweisen und der Pollok Ankertechnik U.G. innerhalb von drei Tagen unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls davon Mitteilung zu machen. Der Käufer trägt die Kosten der Wahrung der Eigentumsrechte der Pollok Ankertechnik U.G.

**h.** Die Regelung dieses Paragraphen gilt entsprechend, wenn der Käufer die Ware anstelle eines Verkaufs im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen veräußert.

#### **§4 Lieferfristen, Liefertermine**

**a.** Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Sie gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung und sind unverbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Pollok Ankertechnik U.G. schriftlich verbindliche Lieferfristen garantiert. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk.

**b.** Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug – um den Zeitraum, um den der Käufer uns gegenüber in Verzug ist.

**c.** Die Einhaltung der Lieferfristen setzt einen ungestörten Arbeitsprozess und ungehinderte Versand- und Ausfuhrmöglichkeiten voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitsausstände, Verkehrsstörungen, Mangel an Transportmitteln, Heizöl, Roh- und Hilfsstoffen oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie durch Verfügung von Behörden hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, befreien die Pollok Ankertechnik U.G. für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht, ohne dass der Käufer berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.

**d.** Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, sofern die Ware bis zum Fristablauf nicht von uns als versandbereit gemeldet worden ist.

#### **§ 5 Versand und Gefahrenübergang**

**a.** Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden.

**b.** Der Versand erfolgt unfrei ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Verpackungskosten werden berechnet. Der Postversand erfolgt ausschließlich als Paket oder Postgut frank, Portokosten werden dem Käufer berechnet.

**c.** Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

#### **§ 6 Mängel**

**a.** Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.

**b.** Mängel müssen uns unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich angezeigt werden, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Ware.

**c.** Sind Waren mangelhaft, leistet die Pollok Ankertechnik U.G. dadurch Gewähr, dass sie nach ihrer Wahl diese kostenlos ausbessert oder/und kostenlos Ersatz liefert (Nacherfüllung). Solange die Pollok Ankertechnik U.G. ihren Verpflichtungen auf Nacherfüllung nachkommt, hat der Käufer nicht

das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, solange nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

**d.** Im Falle schuldhafter Pflichtverletzungen durch die Pollok Ankertechnik U.G. können vertragliche und außervertragliche Schadenersatzsprüche nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sofern der Käufer kein Unternehmer ist.

## **§ 7 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Aufrechnung**

**a.** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile der Sitz der Pollok Ankertechnik U.G. (Lüdenscheid), sofern der Käufer Vollkaufmann ist.

**b.** Die Aufrechnung mit der Gegenforderung durch den Käufer ist nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

## **§ 8 Sonstiges**

**a.** Mehrmengen

Der Käufer ist verpflichtet, anfallende Mehrmengen bis zu 10% der Einzelposten zum Vertragspreis zu übernehmen.

**b.** Teillieferung

Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Der Preis bleibt unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

**c.** Anwendung deutschen Rechtes

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

**d.** Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung können nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

**e.** Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die Regelung, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: 03/2016